

BGH-Urteil
Zur Pfändung einer Direktversicherung

Von Wolfgang A. Leidigkeit

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirekt-Versicherung ist bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls als zukünftige Forderung pfändbar. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 11. November 2010 entschieden (Az.: VII ZB 87/09).

Der Entscheidung lag die Klage eines Mannes zugrunde, für den von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Direktversicherung abgeschlossen worden war. Die Versicherungsbeiträge wurden allein von dem Arbeitgeber entrichtet. Nachdem der Kläger im Juni 2005 mit unverfallbaren Anwartschaften aus den Diensten seines Arbeitgebers ausgeschieden war, ließ er den Vertrag beitragsfrei ruhen. Dieser wird am 1.11.2011 mit einer voraussichtlichen Kapitalabfindung in Höhe von rund 14.200 Euro fällig.

In der Zwischenzeit geriet der Kläger in finanzielle Schwierigkeiten, so dass gegen ihn ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wollte sich der Gläubiger des Klägers im Rahmen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das Recht sichern, zur Befriedigung seiner Ansprüche bei Fälligkeit der Direktversicherung auf die Versicherungsleistung zugreifen zu dürfen.

Niederlage in letzter Instanz

Der Kläger war jedoch der Ansicht, dass seine Ansprüche aus der Firmendirekt-Versicherung gemäß Paragraph 2 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unpfändbar seien, denn dort heißt es: „Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, das nach Paragraph 169 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechneten Wertes weder abtreten noch beleihen.“

Er zog daher gegen den inzwischen erlassenen Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss vor Gericht. Doch dort erlitt er in letzter Instanz eine Niederlage. Denn nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist der gegen den Kläger erlassene Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass seine künftigen Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungssumme der Direktversicherung gepfändet sind.

Nur vorab nicht verfügbar

Mit dem in Paragraph 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ausgesprochenen Verbots der Abtretung und Beleihung soll lediglich verhindert werden, dass der Arbeitnehmer seine Anwartschaft liquidiert und für andere Zwecke verwendet.

Denn dem Grundkonzept dieses Gesetzes zufolge soll die Versorgungsanwartschaft beim vorzeitigen Ausscheiden eines Arbeitnehmer aufrecht erhalten und bis zur Fälligkeit unangetastet bleiben, so das Gericht.

Zwar geht mit dieser Verfügungsbeschränkung ein Pfändungsverbot einher. Dieses Verbot betrifft nach Ansicht des BGH aber nur die Zeiten vor Fälligkeit des Vertrages. Wird dieser fällig, so darf ein Gläubiger hingegen auf die Versicherungsleistung zugreifen. Das wiederum heißt, dass er sich seinen Anspruch im Vorwege im Rahmen eines Pfändungs- und Überweisungs-Beschlusses sichern kann.

Gefahr der Ungleichbehandlung

In der Entscheidung heißt es dazu wörtlich: „Künftige Forderungen können grundsätzlich gepfändet werden, sofern ihr Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmt sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn ein zukünftiger Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einem bestimmten Versicherungsvertrag gepfändet wird.“ Eine andere Auslegung von Paragraph 2 BetrAVG würde nach Ansicht des Gerichts zu einer ungleichen Behandlung gleich gelagerter Fälle führen. Denn schließlich seien zukünftige Ansprüche auf ein betriebliches Ruhegeld auf der Grundlage einer betrieblichen Direktzusage ebenso pfändbar wie zukünftige Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Kontakt:

mig-Notizen

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel.: 02225 – 912 960

Fax: 02225 – 912 961

eMail: glueck-meckenheim@t-online.de